

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend

Zeugungspreis: vierteljährlich 200 Mark, unter Kreuzband 400 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Hr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S 27, Schillerstraße 4
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis

Für Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 200 Mark
Gratifikationen die Zeile 60 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 40 Mark.

Alkohol und Abstinenz.

VIII.

Die Sektindustrie.

Sekt als Konsumartikel kam früher für die Arbeiter nicht in Frage und jetzt noch viel weniger, trotz der Märchen aus den Gründerjahren, nach 1870/71, wonach die Maurer Sekt aus Weißbieregläsern getrunken haben sollen. Der Konsum an Sekt beschränkte sich auf bestimmte Volkstriebe mit dem notwendig großen Geldbeutel, früher und auch jetzt, und jetzt sind es wohl nur noch die erfolgreichen Schieber und Wucherer und die Ausländer, die sich Sekt leisten können. Der Konsument des Sektes interessiert uns hier auch nicht, sondern nur das Gewerbe als solches, das als ein Zweig der Weinindustrie doch erhebliche volkswirtschaftliche und für das Reich finanzielle Bedeutung hat und einer großen Zahl Arbeiter Beschäftigung gibt.

Ueber die Zahl der speziell in der Schaumweinindustrie beschäftigten Arbeiter liegen leider genauere Angaben nicht vor, sie ist aber im Laufe der letzten Jahre erheblich zurückgegangen, entsprechend dem Rückgang des Sektkonsums. Laut „Wirtschaft und Statistik“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, wurden hergestellt:

im Rechnungsjahr 1919: 13,5 Millionen Flaschen
im Rechnungsjahr 1920: 9,8 Millionen Flaschen.

Dagegen wurden an inländischem Sekt versteuert bzw. verbraucht:

im Rechnungsjahr 1919: 13,0 Millionen Flaschen,
im Rechnungsjahr 1920: 8,7 Millionen Flaschen.

Ein weiterer Rückgang ist in den Jahren 1921 und 1922 eingetreten, doch stehen uns darüber Ziffern noch nicht zur Verfügung. Dagegen haben wir Ziffern über die Einfuhr von ausländischem Wein zur Herstellung von Schaumwein und über die Ausfuhr von Schaumwein, die den Wert dieses Industriezweiges als Steuerquelle für das Reich erkennen lassen, und zwar für die zwölf Monate Mai 1921 bis April 1922. In diesem Zeitraum wurde Wein zu Schaumwein eingeführt 17 922 Doppelzentner im Werte von 32 296 000 Mk. und Schaumwein ausgeführt 829 325 Flaschen im Werte von 48 884 000 Mk., gegen 1 500 000 Flaschen Schaumwein im Jahre 1913.

Vom 1. Mai 1922 wird eine Verbrauchssteuer von 30 Proz. des Wertes vom Schaumwein erhoben; das hatte einen weiteren erheblichen Rückgang des Sektkonsums zur Folge und auch einen weiteren Rückgang der Arbeiterzahl in der Sektindustrie. Nach Feststellungen vom Oktober 1922, im Vergleich zu der Arbeiterzahl in einem Durchschnittsmonat des Jahres 1921, ist die Arbeiterzahl um circa 1/3 zurückgegangen. Wobei noch zu beachten ist, daß der Monat Oktober zu den arbeitsreichsten Monaten der Sektindustrie zählt, weil noch Arbeiten zu bewältigen sind, welche die Weinlese mit sich bringt. Daraus ist zu schließen, daß der Rückgang der Arbeiterzahl gegen 1921 allgemein noch größer ist als ein Drittel. Mitgeteilt wird uns außerdem noch, daß daneben Arbeitsstreckungen eingetreten sind, mehr als in anderen Industrien, Arbeitsbeschränkungen auf 24 oder 36 Stunden in der Woche.

Kammt der Sekt als Gebrauchsartikel auch für die große Volksmasse nicht in Frage, so ist die Produktion auch dieses alkoholhaltigen Getränks ein Erwerbszweig, der für die Steuerkasse des Reiches verhältnismäßig sehr ergiebig ist und einer großen Zahl Berufsarbeitern Beschäftigung und Verdienst gibt. Beides kann einerseits das Reich, andererseits die Volksgemeinschaft nicht entbehren. Steuerquellen dürfen nicht verstopft, Arbeitsmöglichkeiten nicht unterbunden werden abstinenzlerischer Unduldsamkeit zuliebe, wo doch so schon das Reichsdefizit dauernd wächst und die Wirtschaftslage nachwärts geht mit vermehrter Arbeitslosigkeit im Gefolge, selbst wenn zeitweise durch eine rapide Geldverschlechterung die Arbeitsgelegenheit vorübergehend zunimmt oder sich wenigstens nicht vermindert. Doch diese Erholung des Arbeitsmarktes als Folge der Marktentwertung hat seine Grenzen und nimmt einmal ein unliebsames Ende. Ist die Sektindustrie schon erheblich eingeschränkt durch die Ungunst der Verhältnisse, so müssen wir uns mit aller Entschiedenheit dagegen wenden, daß die Gesetzgebungsmaschine sie ganz zum Stillstand bringen soll.

Um die Herrschaft über die Ruhrkohle.

Bisher hat der französisch-belgische Gewaltakt im Ruhrgebiet noch keine praktischen wirtschaftlichen Vorteile für die Okkupationsmächte gehabt. Die an der Wirtschaft beteiligten Millionen Menschen, Arbeiter, Angestellte und Beamte, wie auch die Führer der Industrie, haben das Abwehrmittel der passiven Resistenz bisher erfolgreich durchgeführt. Unter dem Zwang der Bajonette arbeitet das Ruhrgebiet nicht für Reparationen. Die Franzosen und Belgier haben bisher so gut wie keine Kohle ausführen können, nicht allein weil die Bergarbeiter und die Werkleitungen die Hergabe unter Zwang verweigerten, sondern weil die mehr als 100 000 Eisenbahner und insbesondere die Transportarbeiter sich weigerten, den Befehlen der französischen Militärherrschaft zu folgen. Auch der Versuch der Franzosen und Belgier, sich Geldmittel des Reiches durch Zugriff zu den Finanzämtern und auf die Kassen der Reichsbank zu verschaffen, ist bisher durch den entschlossenen und geschlossenen Widerstand der Beamten dieser Institute verhindert worden.

Der passive stolze Widerstand findet in allen Schichten unseres Volkes begeisterte Zustimmung. Die Franzosen haben eine Unzahl von Befehlen rückgängig machen müssen und Maßnahmen wieder zurückziehen müssen, die für eine bewaffnete Macht eine schwere Demütigung darstellen.

Es wäre aber falsch, sich nunmehr dem Glauben hinzugeben, daß damit die französisch-belgische Aktion schon zum Scheitern verurteilt sei. Namentlich Frankreich ist bei dem Vormarsch ins Ruhrgebiet mit seinem ganzen militärischen Ansehen engagiert. Ein endgültiger Rückzug nach einer Kette von Mißerfolgen ist von den Franzosen gar nicht zu ertragen. Nicht allein mit Rücksicht auf das Ausland, sondern auch mit Rücksicht auf die innerpolitischen Rückwirkungen für Frankreich selbst. Die böse Tat, die Frankreich begangen hat, muß zwangsmäßig Böses forterzeugen.

Die verschiedenen Kapitulationen Frankreichs vor dem einigen Willen der Bevölkerung des okkupierten und des altbesten Gebietes sind — darüber sollte man sich nicht täuschen — nur als taktischer Rückzug zu werten. Man hatte mit dem Maß von Widerstand nicht gerechnet und darum nur unzureichende Kräfte herübergeschickt. Die Ingenieure und die Armee, die man zu ihrem „Schutze“ beigegeben hatte, vermögen wohl Gewalt und Zwang auszuüben, nicht aber die wirtschaftliche Abdrosselung Deutschlands vom Ruhrgebiet zu erzielen. Frankreich ist dabei, eine weitere Armee von Verkehrsbeamten aller Art und von solchen Leuten herüberzuschicken, die praktisch in das feine Räderwerk der Ruhrwirtschaft eingzugreifen vermögen. Ob dadurch die Wirtschaft selbst gestört wird, ist den Franzosen zunächst einerlei, wenn sie nur vermögen, die Folgen dieser Störungen auf das übrige deutsche Reichsgebiet abzuwälzen und dadurch den innerdeutschen Beschäftigungsmarkt so zu erschüttern, daß große Notstände in Deutschland ausgelöst werden.

Die Waffe ist natürlich zweischneidig. Sie trifft Deutschlands wie Frankreichs Wirtschaft. Wen sie schwerer trifft, kann im Augenblick noch nicht gesagt werden. Ebenso wenig kann im Augenblick gesagt werden, wer von beiden Staaten die eintretenden Erschütterungen am längsten aushält.

Frankreich ist, nachdem es durch den Friedensvertrag mehr als Dreiviertel der deutschen Eisenerzproduktion in die Hände bekommen hat, die erste Eisengroßmacht der alten Welt geworden. Um das Eisenerz zu Eisen zu verwandeln, bedarf es des Koks. Durch die Besitzergreifung der Kohlenfelder im ehemaligen Reichsland, durch das Ausbeutungsrecht der reichen Saarkohlengruben und durch die Kohlenreparationslieferungen Deutschlands hat Frankreich, das vor dem Kriege ein Kohleneinfuhrland gewesen ist, soviel Kohle erhalten, daß es jetzt erhebliche Mengen ans Ausland verkaufen kann. Aber der Kohlenreichtum Frankreichs birgt nicht die Mengen von Qualitätskohle in sich, die für die Entfaltung der französischen Eisenindustrie notwendig sind. Es fehlt an hartem Schmelzkoks, den in Sonderheit die gute, bituminöse Ruhrkohle liefert. Aus diesem Grunde erhebt Frankreich die

gesteigerten Ansprüche auf Lieferung von Koks zugunsten des Reparationskontos. Weil aber die deutsche Eisenindustrie selbst diesen Koks nicht entbehren kann, ohne zu weiteren Betriebseinschränkungen gezwungen zu sein, hat Deutschland diese Ansprüche nicht erfüllen können.

Frankreich hat auch noch einen anderen Grund für die Wünsche nach Reparationskoks. Es bekommt den Koks zum deutschen Inlandspreis. Das macht beim gegenwärtigen Valutastand pro Tonne Koks rund 57 000 Papiermark oder 47 französische Franken aus. Der Weltmarktpreis beträgt aber für Koks gegenwärtig nahe zu 150 französische Franken. Frankreich macht nun mit Hilfe des billigen Reparationskoks für seine Industrie einen Mißpreis zurecht, der sich auf etwa 97 Franken beläuft. Dadurch hat die französische Eisenindustrie den wichtigsten Stoff für die Ausschmelzung des Eisens um mehr als ein Drittel billiger als die übrige Industrie in der Welt. Es ist also in der Lage, der englischen und amerikanischen Eisenindustrie überall erfolgreich Konkurrenz machen zu können.

Die französische Schwerindustrie, deren ausgesprochener Anwalt Poincaré wie in der Vergangenheit so auch jetzt ist, mit deren Wahlgebern der nationale Block zustande gebracht wurde, und die die große Presse Frankreichs beherrscht, weiß sehr genau, daß die Reparationslieferungen auf Grund des Versailler Vertrags nur beschränkte Zeit andauern können. Dann wird Deutschland frei und vermag für seine Kohlen- und Koksverkäufe an Frankreich die Preise selbst zu bestimmen. Dann ist es vorbei mit der unheimlich billigen deutschen Kokslieferung, mit der künstlich gesteigerten Konkurrenzkraft des französischen Eisens und mit den Gewinnen, die auf Kosten der Armut Deutschlands erzielt werden.

Um das zu verhindern, haben Beauftragte der französischen Schwerindustrie im Einvernehmen mit ihrer Regierung nicht nur in den vergangenen Monaten und Jahren, sondern auch noch, nachdem das Ruhrgebiet bereits besetzt war, eine Beteiligung an den führenden Konzernen der Ruhrindustrie verlangt in der Weise, daß ihnen 60 Proz. des Kapitals, also die überragende Mehrheit in die Hände gegeben wird. Das ist abgelehnt worden. Im anderen Falle hätte die Hauptindustrie des Ruhrgebiets jetzt die französischen Kapitalisten als Führer. Das Verlangen der Franzosen auf Auslieferung der Kapitalmehrheit an der Ruhr erklärt sich daraus, daß Frankreich für alle Zukunft nicht nur die Verteilung der Ruhrkohlen zu seinem einseitigen Vorteil erstrebt, sondern daß es auch für alle Zeiten den Preis der nach Frankreich zu liefernden Kohlen und Koks nach den Profitbedürfnissen der französischen Schwerindustrie bestimmen will.

Hier liegt der Hase im Pfeffer. Der Kampf um das Ruhrgebiet ist der Kampf um die Vorherrschaft der französischen Schwerindustrie im Ruhrgebiet, ist der Kampf um die Sicherung der französischen Eisenherrschaft in der alten Welt und um hohe Gewinne für die französischen Kapitalisten.

Dieses seit Jahren erfasste Ziel wird mit aller Zähigkeit und unter dem Einsatz von Hunderttausenden in die Uniform gesteckten französischen Proletariern verfolgt.

Die deutsche Arbeiterschaft sieht im Unternehmertum einen natürlichen wirtschaftlichen Gegner. Sie hat aber die Möglichkeit, durch ihre Einwirkung auf die Gesetzgebung, sich die Garantien für ihre sozialen Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Die französische Kapitalherrschaft über das Ruhrgebiet, die kein eigenes Interesse an der Aufrechterhaltung des deutschen Industrieapparates hat, und der der Beschäftigungsgrad der vielen Millionen deutscher Erwerbstätiger mehr oder minder gleichgültig ist, würde nur den einseitigen Vorteil des eigenen Geldbeutels und des von ihr politisch beherrschten französischen Staatswesens im Auge haben. Aus diesem Grunde ist der deutsche Widerstand gegen die französischen Absichten doppelt berechtigt und im Interesse der Zukunft und der Existenzsicherheit der deutschen Arbeiterschaft ein Lebensgebod. Es ist nicht nur eine deutsche Lebens-

frage, sondern auch eine spezielle Arbeiterangelegenheit. Die deutsche Arbeiterschaft begreift und die ausländische sollte es begreifen, daß sich an der Ruhr nicht ein politischer Kampf abspielt, sondern ein erbittertes Ringen zwischen den Vertretern der wirtschaftlichen Selbständigkeit Deutschlands und einer fremden Ausbeuterclique, deren Profitinteresse so rücksichtslos betont ist, wie das nur beim krassesten Kolonialimperialismus und Kapitalismus längst vergangener Zeiten bemerkt werden konnte.

Her mit dem Maschinenschutzgesetz!

Oberingenieur Georg Urban, Berlin W. 15.

Gleichwertig wie die Betriebsüberwachung ist die Forderung und der Ausbau der Unfallverhütungstechnik, da hiermit erst die Möglichkeit gegeben ist, die Betriebsüberwachung erfolgreich zu gestalten. Die Unfallverhütungstechnik ist eines der wichtigsten Sondergebiete der technischen Wissenschaften, durch deren Verwertung nicht nur einem bestimmten Kreise, sondern der gesamten mit der Technik in Berührung kommenden Bevölkerung die größten Vorteile erwachsen und an deren Ausgestaltung daher auch die Angehörigen dieser Schicht ein lebhaftes Interesse haben oder haben sollten. Wenn dieses Interesse nicht überall in wünschenswertem Maße vorhanden ist, so liegt dies wohl hauptsächlich daran, daß sich die Unfallverhütungstechnik noch als eine verhältnismäßig junge Wissenschaft darstellt, mit steten Fortschritten und Neuerungen, denen zu folgen nicht jedermanns Sache ist. Auch hat das noch vielfach fehlende Interesse wenigstens bei Arbeitgebern oftmals seinen Grund darin, daß der Vorteil, welcher dem Arbeitgeber durch die Anwendung der Unfallverhütungstechnik erwächst, scheinbar in das Gewand des Nachteils gekleidet ist.

Solche Unternehmer denken vielfach nur an die Kosten der Schutzmittel, nicht aber an die Ersparnisse, die in einer Verminderung der Beiträge für die Unfallentschädigungen bestehen, wenn durch die angeordneten Sicherheitseinrichtungen die Zahl und Schwere der Unfälle im eigenen Betriebe und in den Betrieben der Berufsgenossenschaft geringer wird.

Der allein ausschlaggebende Faktor für das Interesse an der technischen Unfallverhütung muß nach meiner Ansicht aber der sein: das aus menschlichen Motiven hervorgehende Gefühl, den Arbeiter, soweit es in der menschlichen Kraft liegt, vor Gefahren seiner Berufstätigkeit zu schützen! Dieser Faktor darf auch von den im Erwerbsleben stehenden Kreisen nicht gering angeschlagen werden, weil er nicht nur den Arbeitgeber, sondern auch den Arbeitnehmer anspornt, an der Ausgestaltung der technischen Unfallverhütung mitzuarbeiten. Und das ist gerade wichtig, denn nur derjenige, der täglich mit der gefährlichen Maschine oder dem gefährlichen Apparat umgeht, wird am besten ermessen können, ob die angebrachte Schutzvorrichtung brauchbar oder verbesserungsbedürftig ist, wenn auch andererseits nicht verschwiegen werden darf, daß der tägliche Umgang mit der Gefahr das Gefühl für dieselbe abtumpft. Es sollte aber allmäh-

lich jedem begreiflich sein, daß ein Maschinenarbeiter, der Tag für Tag dieselben Handgriffe Hunderte von Malen ausführt, schließlich im Zustande körperlicher Abspannung oder Ermüdung eine Unachtsamkeit begehen kann, die ihm den Verlust einiger Gliedmaßen kostet. Man muß endlich damit aufhören, die Ursachen dieser Unfälle gemeinhin in der subjektiven Nachlässigkeit oder dem Leichtsinne des Arbeiters zu sehen, sondern man wird sie der Gewöhnung an die mit der Arbeit verbundene Gefahr zuschreiben müssen.

Mit der Zeit sollte es gelingen, jedem verständlich zu machen, daß die Tat, einen Arbeiter vor der Verstümmelung oder dem Tode auf seiner Arbeitsstätte bewahrt zu haben, ein ebenso verdienstvolles Rettungswerk ist, als wenn es zum Nutzen eines Menschen geschähe, der dem Ertrinken nahe oder der auf öffentlicher Straße irgendwelcher Gefahr ausgesetzt ist.

Welche Erörterungen und Äußerungen des Entsetzens und Mitleids gehen nicht durch die Tageszeitungen, wenn es sich um Unglücksfälle der Allgemeinheit handelt! Es sehen da meist Forderungen und Vorschläge zum besseren Schutz des Publikums ein. Von einer Erörterung der täglichen, schweren, den Arbeitern zustoßenden Unfälle, vielleicht außer einer kurzen Registrierung, ist in der Presse kaum die Rede.

Und wer wie ich seit über 22 Jahren alle bei einer großen Berufsgenossenschaft einlaufenden Unfallanzeigen zur Durchsicht bekommt, dem all das große Weh und Leid vor die Augen tritt, das ungeschützte Maschinen tagtäglich über den einzelnen und ganze Familien bringt, ohne daß von Seiten des Staates gegen eine so handelde Maschinenindustrie vorgegangen wird, der ist dazu berechtigt, schärfste Abwehrmittel zu fordern.

Mit riesenhaften Lettern müßte in der Stadt und auf dem Lande der Satz geschrieben stehen:

„Wer ungeschützte Maschinen herstellt und verkauft, trotzdem ihm die Gefahr der Maschine bekannt ist, begeht geradezu ein Verbrechen!“

Ich möchte einmal sehen, welcher Sturm der Entrüstung durch die Allgemeinheit gehen würde, wenn Fabrikanten systematisch und Jahr für Jahr schwerer gesundheitsschädliche Lebensmittel herstellen wollten!

Oder besteht darin ein Unterschied, wenn die Maschinenindustrie jahrein, jahraus ungeschützte Maschinen in den Handel bringt und dadurch Leben und Gesundheit ihrer Mitmenschen gefährdet? Vielleicht liegt die Sache im ersteren Fall für die Beteiligten aber infolgedessen günstiger, als das Publikum nach gesammelter Erfahrung dem Bezug solcher Lebensmittel den Rücken kehren und die Staatsanwaltschaft einschreiten würde; hier jedoch, bei Herstellung und Verkauf solcher Maschinen geschieht trotz der Laufende von Unfallbeschädigten nichts. Von den in Frage kommenden Kreisen ist aber auch bisher jede Bewegung, die dahin zielte, ein Maschinenschutzgesetz zustandezubringen, im Keim erstickt worden.

Ich erinnere nur an die schweren Auseinandersetzungen, die ich deshalb bereits vor Jahren mit den interessierten Kreisen wegen meines Vorgehens auf

dem gestreiften Gebiete gehabt habe. Trotzdem soll nichts unversucht bleiben, um endlich eine reichsgesetzliche Regelung des Maschinenschutzes herbeizuführen. Jedenfalls steht fest, daß man leider bis auf den heutigen Tag in vielen Kreisen des Maschinenbaues dem Ausbau der Unfallverhütung in der gedachten Richtung abgeneigt ist.

Auch der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften wird sich endlich darüber klar werden müssen, ob er — wie es sich eigentlich ganz von selbst verstehen sollte — dem Erlaß einer reichsgesetzlichen Regelung des Maschinenschutzes zustimmt, oder ob er weiter eine ausweichende Haltung einzunehmen gedenkt. Die Unfallverhütung ist die vornehmste Aufgabe der Berufsgenossenschaften!

Dieses Bekenntnis ist unzählige Male aus dem Munde und der Feder von an der Spitze der deutschen Berufsgenossenschaften stehenden Männern verkündet worden.

Die notwendige und logische Ruhanwendung des aufgestellten Satzes ist fraglos die, alle Mittel und Wege zu benutzen, die geeignet sind, der Unfallverhütung, dem Schutze der Arbeiter zu dienen. Daß aber die Ablieferung ausreichend geschützter Maschinen in die Betriebe ein überaus wichtiges, ja das notwendigste Mittel darstellt, um der Unfallverhütung zum vollen Erfolg zu verhelfen, wird keiner bestreiten können. Was nützt es schließlich, daß man jahraus, jahrein bemüht ist, die Unfallgefahren in der Industrie, im Bergbau, im Handel, im Baugewerbe, in der Landwirtschaft, in der Schifffahrt usw. auf ein Mindestmaß herabzudrücken, ohne das Uebel, das in der Ablieferung ungeschützter Maschinen besteht, an der Wurzel zu packen und auszureißen. Betrachtet man die unfallverhütende Tätigkeit der Berufsgenossenschaften und des Staates, so wird man bei aller Anerkennung gewisser auf dem Gebiete liegender Leistungen zugeben müssen, daß das Ziel bei weitem noch nicht erreicht ist. Es ist nicht meine Aufgabe, hier an dieser Stelle den Ursachen für die Erfolge oder die geringen Ergebnisse der Unfallverhütung auf den Grund zu gehen. Die eine Partei steht auf dem Standpunkt, daß zu wenig für die Unfallverhütung geschieht, das andere Lager will die schlechte Erziehung der Arbeiter, ihre Gleichgültigkeit, ja Feindseligkeit gegen Schutzvorrichtungen für die Erfolglosigkeit der Unfallverhütung verantwortlich machen. In einem Punkte sollte es aber kaum eine Meinungsverschiedenheit auf dem Gebiete der Bekämpfung der Unfallgefahren geben, nämlich darin, daß, wie angedeutet, es von allergrößter Bedeutung ist, daß dem Betriebsunternehmer von den Maschinenfabrikanten nur unfallsichere Maschinen geliefert werden.

Die beste, schärfste Unfallverhütung wird dauernd um den größten Teil ihres Erfolges gebracht, wenn immer und immer wieder die Betriebe mit gänzlich ungeschützten Maschinen ausgestattet werden. Einzelne Berufsgenossenschaften haben erst schwache, dann stärkere Versuche gemacht, die Maschinenfabrikanten für die Ablieferung von Maschinen zu gewinnen, deren

Organisationsfragen.

I.

Mit der Ausfüllung des Aufnahmescheines und der Entrichtung der Aufnahmegebühr und der regelmäßigen Wochenbeiträge sind die Mitgliederpflichten durchaus noch nicht erfüllt. Mannigfache Aufgaben der Arbeiterorganisationen können nicht sämtlich von den Verbandsangestellten erledigt werden; es sei denn, die Zahl dieser Angestellten würde wesentlich vermehrt. Vermehrung der Angestellten würde andererseits einen wesentlich höheren Beitrag nur zu diesem Zweck bedingen. In vielen Betrieben, für welche unser Verband zuständig ist, findet ein häufigerer Arbeiterwechsel statt; neue noch nicht organisierte und anders organisierte Kollegen werden eingestellt. Den in diesen Betrieben beschäftigten Verbandsmitgliedern liegt die Pflicht ob, bei jeder Neueinstellung sofort deren Organisationszugehörigkeit festzustellen und sie von der Notwendigkeit der Einheitsorganisation zu überzeugen. So wenig die Unternehmer bei der Auswahl ihrer Organisation einen Unterschied zwischen Beruf und Konfession machen, so wenig können die in einer Industrie zusammenarbeitenden Arbeiter sich den Luxus der Zerplitterungen in Dutzenden von Organisationen und Organisationseinrichtungen leisten. Die Arbeiter in den wirtschaftlichen Industriezweigen haben das Zusammenstehen in nur einer Organisation doppelt notwendig. Die Einheitsorganisation hat auch der letzte Gewerkschaftskongress anerkannt und mit Stimmenmehrheit die Schaffung leistungsfähiger Organisationen, aufgebaut auf den Betrieben, beschlossen. Es versteht sich von selbst, daß dieser Beschluß nicht von heute auf morgen in die Praxis umgesetzt werden kann. Wo aber die Verhältnisse so liegen, wo die dort beschäftigten Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf den erwähnten Beruf die Einheit anstreben, ist durch den oben genannten Kongreßbeschluß die Barriere zur dringend notwendigen Organisationsform beseitigt, ohne daß dadurch eine sogenannte betriebsständige Organisation etwas einzubringen hat. Am 21. Verbandstag hat den Namen des Verbandes geändert, weil der bisherige Name schon längst nicht mehr der Zusammenfassung der Mitgliedschaft entsprach. Nach dem neuen Statut sollen alle gewerblichen Arbeitnehmer Mitglieder unseres Verbandes werden können, die beschäftigt werden mit der Herstellung und dem Betrieb von Gegenständen aller Art, bei der Getreide- und Verarbeitung aller Art, sowie der Be- und Verarbeitung von Alkohol. Daneben sollen noch die Arbeitnehmer aus der Lebensmittel- und Getränkeindustrie Mitglieder werden

können, für welche keine Berufsorganisation existiert. Diese so geschlossene Organisation für die in den hier genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts herbeizuführen, muß die vorausgesetzte Aufgabe aller Ortsverwaltungen sein. Dabei mitzuarbeiten ist Pflicht eines jeden Mitgliedes. Leider haben die Verbandsangestellten unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht die Zeit, sich so wie notwendig der Agitation und der gewerkschaftlichen Durchbildung der Mitglieder zu widmen. Diese Aufgaben müssen infolgedessen die einzelnen Ortsvereine übernehmen. Nicht nur die Verbandszeitung, auch die Tageszeitungen, vor allem aber die täglich zu beobachtenden Vorgänge im Wirtschaftsleben liefern Stoff genug, um in den Mitglieder-versammlungen anregend zu wirken. Was aber in erster Linie besonders den jüngeren Verbandsmitgliedern not tut, das ist ein Einweihen in den Zweck und Geist des Verbandes, in das Verbandsstatut. Was für das Reich die Verfassung ist für den Verband sein Statut.

Der letzte Verbandstag hat ein neues Statut geschaffen, wobei den inzwischen veränderten Verhältnissen Rechnung getragen worden ist. Es gliedert sich in 19 Abschnitte. Die Abschnitte 1 und 2 behandeln Namen, Sitz, Zuständigkeit und Zweck des Verbandes. Der Zweck des Verbandes wurde in einigen Punkten erweitert. Dem Lehrlingswesen soll infolge der gänzlich veränderten Verhältnisse mehr Beachtung geschenkt werden. Der Verbandstag hat weiter zum Ausdruck gebracht, daß die Betriebsräte bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch die Organisation zu unterstützen sind und daß der Verband noch mehr als bisher an Sozial- und Wirtschaftspolitik sich betätigen soll.

Der Abschnitt 3 behandelt die Ein-, Aus- und Wiedereintrittsbedingungen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Beitragskassierer, Betriebsvertrauensleute, Ortsverwaltungsmitglieder und durch die Verbandsangestellten. Das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag sind bei der Uebergabe des Aufnahmescheines zu entrichten. Aufnahmefähig sind alle beschäftigten Personen, auch wenn sie schon einmal dem Verband angehört haben und wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen sind. Dagegen können die vom Verbandsvorstand aus dem Verband ausgeschlossenen Personen nur dann wieder neu beitreten, wenn der Vorstand seine ausdrückliche Genehmigung hierzu gibt. In beiden Fällen beginnt die Mitgliedschaft von neuem, frühere Rechte werden nicht angerechnet.

Nach Abschnitt 4 erlischt die Mitgliedschaft von beitragspflichtigen Mitgliedern, wenn sie länger als 6 Wochen mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben sind; die Mi-

gliedschaft solcher Mitglieder, die infolge Erwerbslosigkeit usw. von der Beitragsleistung entbunden sind, wenn sie länger als 6 Wochen keine Erwerbslosenmarken haben kleben lassen. Im ersten Falle lebt die Mitgliedschaft wieder auf, wenn die restierenden Beiträge nachgezahlt werden und vom Tage der Nachzahlung an gerechnet 13 Wochen verstrichen sind. Erlöschene Mitgliedschaft infolge Nichtklebens von Erwerbslosenmarken lebt nicht wieder auf.

Nach Abschnitt 5 können Mitglieder anderer freier Gewerkschaften, sowie solche von internationalen Bruderverbänden ohne Entrichtung von Eintrittsgeld und unter Anrechnung ihrer dortigen Leistungen zu unserem Verbande übergeschrieben werden. Ob und unter Anrechnung welcher Rechte Mitglieder anderer Organisationsrichtungen übergeschrieben werden sollen, darüber entscheidet der Verbandsvorstand. Die Ueberschreibung erfolgt in jedem Falle durch den Verbandsvorstand und findet in jedem Fall zu diesem Zweck die Mitgliedsbücher der früheren Organisationen an das Hauptbureau einzusenden.

Nach Abschnitt 6 müssen alle Anträge auf Ausschluß nebst den Gründen dem Verbandsvorstand unterbreitet werden. Mit der Uebersendung des Antrages gilt das Ausschlußverfahren als eingeleitet. Es ist in solchen Fällen das Mitgliedsbuch des zum Ausschluß empfohlenen Mitgliedes sofort einzuziehen. Solange das Verfahren schwebt, ruht die Mitgliedschaft. Mit der Anklageschrift ist dem Vorstand auch die Adresse des Angeklagten mitzuteilen. Der Vorstand gibt dem Angeklagten die Möglichkeit, sich zur Anklage zu äußern, prüft die Gründe, entscheidet und gibt den eventuellen Ausschlußbeschluss in der „Verbands-Zeitung“ bekannt. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb von 4 Wochen das Beschwerderecht an den Verbandsausschuß zu.

Der Abschnitt 7 enthält die Vorschrift, die von den auf Reise gehenden Mitgliedern zu beachten ist. Mitglieder, die sich beim Ortswechsel bei der zuständigen bzw. nächstgelegenen Ortsverwaltung nicht abmelden, können ihre Mitgliedschaft nicht sofort einbüßen. Die Ortsverwaltung kann nicht verpflichtet werden, die Mitgliedsbücher von abreisenden Mitgliedern länger als 3 Monate aufzubewahren. Reiseunterstützung darf nur in den vom Verbandsvorstand bestimmten Ortsvereinen und nur dann gezahlt werden, wenn das Mitgliedsbuch beim Antritt der Reise dem Verbandsvorstand vorgelegt und von diesem ein Reiseschein ausgefüllt wurde. Von Ortsvereinen ausgestellte Reisescheine beim Beginn der Reise sind als ungültig zu betrachten.

Schutzvorrichtungen dem Sinne einzelner Paragraphen der Unfallverhütungsvorschriften der in Frage stehenden Berufsgenossenschaft entsprechen, aber ohne durchgreifenden Erfolg. Man ist auch dazu übergegangen, die Mitglieder der einzelnen Berufsgenossenschaften auf Grund einer Bestimmung in den Unfallverhütungsvorschriften dahin zu verpflichten, beim Kauf von Maschinen vom Fabrikanten die schriftliche Zusicherung des Vorhandenseins des vorgeschriebenen Schutzes zu verlangen, ja man hat Maschinenfabrikanten, deren ungeprüfte Maschinen Unfälle hervorriefen, zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Eine gesetzliche Regelung nun, durch die der Maschinenfabrikant gezwungen wäre, alle und jede Maschine nur ausreichend geschützt zu liefern, kann als Idealzustand im Sinne der Unfallverhütung bezeichnet werden. Wir leben aber in der Wirklichkeit; aus diesem Grunde, und auch nicht um den Segnern eines Maschinenschutzgesetzes Mittel an die Hand zu geben, die einfach liegende Materie immer wieder von neuem als technisch und juristisch überaus schwierig liegend, unlösbar zu bezeichnen, muß man sich zunächst darauf beschränken, mit wenig Schwierigkeiten bietenden Schutzvorrichtungen, wie dem Zahradenschutz, zu gewinnen.

Man fange doch mit den technisch einfachsten liegenden Maschinen und Apparaten an, mache so den Anfang und füge Bausteine zu Bausteinen.

Hierbei tut aber Eile bitter not!
Ich kann mich von meinem auf sittlichen Anschauungen fußenden Standpunkt nicht des Gefühls erwehren, daß mit den zur Verwirklichung des Maschinenschutzes notwendigen Maßnahmen viel zu lange gewartet worden und daß es für den Verband der deutschen Berufsgenossenschaften allerhöchste Zeit ist, auf diesem Gebiete positive Arbeit zu leisten.

Daß aber gerade hier bei der technischen Unfallverhütung Stillstand Rückschritt bedeutet und daß bei noch längerem Zögern die verantwortlichen berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Organe Gefahr laufen, in den Verdacht zu geraten, dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung hemmend in den Weg zu treten, kann Aufsätzen der Arbeiterpresse aus der allerletzten Zeit entnommen werden.

Die neuesten Unterstufungen für Sozialrentenempfänger.

Die neueste Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstufung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die das Reichsgesetzblatt vom 29. Dezember 1922 veröffentlichte, bringt ziffernmäßig eine reichliche Verdoppelung der bisherigen Bezüge. Nunmehr ist die von der Gemeinde auf Antrag zu gewährende Unterstufung in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 43 200 Mk., einer Witwenrente von 34 200 Mk., einer Waisenrente von 19 200 Mk. erreicht. Entsprechende Unterstufungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren; an Witwen jedoch hier nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung sind. Darüber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

Das angegebene Existenzminimum erhöht sich noch für Familienväter. Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht selbst aus einer öffentlichen Versicherung oder vom Staate eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 3600 Mk. für jedes Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Rentenempfänger ganz oder überwiegend befreit, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt. Hat ein Rentenempfänger zwei Kinder unter 15 Jahren, so ist sein Mindestjahreseinkommen auf 50 400 Mk. festzusetzen.

Eine wesentliche Veränderung hat die Berechnung des Gesamtjahreseinkommens erfahren. Es wird nämlich die gesetzliche Rente überhaupt nicht mehr ausgerechnet, sondern nur noch die als Steuerungsgrundlage gewährte Rentenerhöhung. Ohne Zweifel ist dieses Verfahren vernünftiger und für die Rentenempfänger günstiger. Die Steuerungsgrundlage, die von den Landesversicherungsanstalten und diesen gleichgestellten Versicherungsorganen gewährt werden, betragen seit dem 1. Januar 1923 für Empfänger von Invaliden-, Alters- und Witwenrenten jährlich 9000 Mk., von Waisenrenten jährlich 4500 Mk. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt bis zum Jahreseinkommen von 36 000 Mk. außer Ansatz. Weiter sind nicht auf das Gesamtjahreseinkommen anzurechnen bis zum Betrage von 9600 Mk. Bezüge aus der Militär- und Kriegsvorfahrung, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen, aus privaten Unterstufungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Beklehen geblieben ist der sehr nachteilige Satz, daß die Bezüge der Hinterbliebenen hierbei zusammenzurechnen sind. Er hat die widerwärtige Wirkung, daß zum Beispiel Witwen mit einer größeren Kinderzahl weniger erhalten als wie mit einem Kinde oder zwei Kindern. Weiter fortbesteht auch die Einrichtung, daß grundsätzlich Unterstufungen durch Familienangehörige auf das Gesamtjahreseinkommen anzurechnen sind. Sie bleiben nur dann außer Betracht, wenn sie über die gesetzliche Unterhaltungspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgehen. Das sind recht defensible Begriffe und im Einzelfall entsteht recht häufig Streit darüber. Der preussische Wohlfahrtsminister hält es in einer immer noch bestehenden Ausführungsanweisung für zulässig, den Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten in der Weise zu berechnen, daß dem Unterhaltspflichtigen die seinem Familienstand entsprechenden

Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge verbleiben. Wenn das wörtlich angewendet würde, käme oft recht wenig öffentliche Notstandsunterstützung heraus. Zum Glück haben aber hier die Gemeinden ziemlich freie Entschlußfreiheit.

Kommt eine Erhöhung des Gesamtjahreseinkommens wegen des Vorhandenseins von Kindern nicht in Frage, sind andererseits auch nicht anderweitige Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge, von Familienangehörigen usw. zu kürzen, so stellt sich die monatliche Unterstützung von der Gemeinde für den Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente auf 2850 Mk., einer Witwenrente auf 2100 Mk. und einer Waisenrente auf 1225 Mk. Aber selbst wenn Anrechnungen der erwähnten Art nicht vorzunehmen sind, können doch ausnahmsweise die Unterstufungen anderweit festgesetzt werden, da sie sich „nach den Umständen“ des Einzelfalles richten sollen. So kann beispielsweise der Besitz von Haus, Garten- oder Feldgrundstücken berücksichtigt werden usw. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützung hat unter Zuziehung von Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenempfänger zu geschehen. Als Wohnort und somit als Ort der Festsetzung der Unterstützung gilt der Ort, in dem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längerer oder dauernder Verbleibens wohnt. Gegen die Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (also in kleinen Orten an den Landrat, im übrigen an den Regierungspräsidenten) zulässig. Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Erhöhung der Unterstützung auf die neuen Sätze hat rückwirkend vom 1. Dezember 1922 an zu geschehen. Sollte eine Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht von selbst nachkommen, so muß der Rentenempfänger einen ausdrücklichen Antrag auf die Erhöhung stellen. Die Auszahlung hat in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus zu erfolgen. Erhält der Rentenempfänger in einer Anstalt (Invalidenheim, Armenhaus, Sirenanstalt und dergleichen) Wohnung und Verpflegung, so ist an seiner Stelle die Anstalt berechtigt, innerhalb der in dem Gesetz vorgesehenen Höchstgrenzen Zuschüsse zu dem Pflegegeld zu verlangen, die aber nur bis zu Dreivierteln der Gesamtbezüge des Rentenempfängers beansprucht werden können. Das Reich ersetzt den Gemeinden 80 Proz. der von ihnen verauslagten Unterstufungsbeträge. Soll die Beantragung der Unterstützung durch einen Vertreter oder die Auszahlung an einen solchen erfolgen, so hat er eine Vollmacht beizubringen. Alle amtlichen Bescheinigungen usw. sind gebühren- und stempelfrei auszustellen. Eigentlich hat jetzt schon wieder die Geldentwertung die Unterstufungssätze überholt, so daß eine Gesetzesänderung stattfinden muß.

Bewegungen im Berufe.

Mühlen.

† Mannheim-L. Eine gut besuchte Versammlung der Arbeiter der Mannheim-Ludwigshafener Mühlen nahm am Sonntag, den 21. Januar, Stellung zu dem Ansuchen verschiedener Mühlen, 48 Stunden die Woche in zwölfstündiger Schicht in vier Tagen in der Woche zu leisten und zwei Tage in der Woche, zwecks Kohlenparnis, die Betriebe stillzulegen. Alle Redner wandten sich einmütig unter scharfer Beurteilung der Zumutung der Mühlen, seitens der Arbeiter den Achtstundentag preiszugeben, gegen diese Absicht. Die Stimmung der Mannheim-Ludwigshafener Mühlenarbeiter kam in nachfolgender Resolution, die einstimmig angenommen wurde, zum Ausdruck:

Die am 21. Januar 1923 im Durlacher Hof tagende allgemeine Versammlung der Mannheim-Ludwigshafener Mühlenarbeiter weist das Ansuchen zweier Großmühlen, an Stelle der im Tarifvertrag festgelegten achtstündigen Arbeitsschicht die 48-Stundenwoche an vier Tagen in der Woche die Zwölfstundenschicht einzuführen, mit Entschiedenheit zurück.

Abgesehen von der fehlenden Rechtsgrundlage zur Einführung der zwölfstündigen Arbeitsschicht sehen die Versammelten in dem Vorhaben der Mühlen den praktischen Anfang zur Beseitigung des Achtstundentages. Die Zwölfstundenschicht mit ihren nachteiligen Wirkungen auf Gesundheit und Familienleben sind den Mühlenarbeitern noch in zu guter Erinnerung, als daß sie sich jemals zur Wiedereinführung derselben bereitfinden könnten.

Der Achtstundentag gilt den Mühlenarbeitern wie der Gesamtarbeiterschaft als höchste Kulturerrungenschaft und sie wird die Erhaltung desselben mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verteidigen.

Die Versammlung erhebt gegen das Ansuchen der Mühlen den schärfsten Protest und besteht auf der Einhaltung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen. Die Versammelten sind sich mit ihrer Organisationsleitung einig, für die Erhaltung des Achtstundentages, wenn notwendig, jedes Opfer zu bringen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Kapitalerhöhung beantragen: Hildebrandtsche Mühlenwerke A.-G. Böblingen um 55 Millionen Mark, Pfälzische Mühlenwerke in Mannheim auf 100 Millionen Mark, Salvatorbrauerei München um 1,6 auf 9,6 Millionen Mark, Oberkasseler Brauerei A.-G. um 2,85 auf 6 Millionen Mark, Jäsdorfer Mühle um 50 Millionen Mark, Deutsche Destillerie A.-G. in Berlin um 34,5 auf 40 Millionen Mark.

Neugründungen. Die Wein- und Spirituosen A.-G. Mamlok u. Söhne in Berlin ist mit 3,72 Millionen Mark gegründet worden.

Zusammenfassung und Stilllegung. Die Brauereien: Klammerbräu, Kolberbräu und Brudbräu in Tölz haben sich zu einer Aktiengesellschaft zusammengeschlossen. Klammerbräu soll in Betrieb bleiben, die anderen beiden stillgelegt werden.

Die Rheinische Preßhese- und Spritwerke A.-G. Köln, hat ihr Grundkapital um 26 Millionen Mark erhöht, 20 Millionen Mark davon dienen zum Ankauf der bisher für den Geschäftsbetrieb gepachteten Grundstücke und Fabrikanlagen der Rheinischen Spritwerke, G. m. b. H., Mannheim.

Steigerung der Weinpreise. In Rheinhessen wurden am 9. Januar für das Stück 1922er 455 000—500 000 Mark, 1921er 1 500 000 Mk., 1920er 800 000 Mk., in der Rheinpfalz für das Fuder 1922er 230 000—450 000 Mk., am Mittelrhein für das Fuder 1922er 250 000 bis 530 000 Mk. bezahlt. Am Mittelrhein wurden für das Fuder 1921er 1 200 000—2 000 000 Mk., 1920er 800 000—1 000 000 Mark gefordert. In Franken kosteten die 100 Liter 1922er 25 000 bis über 30 000 Mk.

Branntweinstatistik. Nach Mitteilungen des Reichsmonopolamtes für Branntwein betragen am 1. Dezember 1922 die Bestände dieser Behörde an unverarbeitetem Branntwein 156 479 Hektoliter Weingeist. Der Gesamtzuwachs im Monat Dezember betrug 158 501 Hektoliter, davon der größte Teil (126 167 Hektoliter) aus landwirtschaftlichen Brennereien und 3727 Hektoliter aus dem Auslande eingeführt. Abgesetzt wurden 106 995 Hektoliter, davon u. a. 45 088 Hektoliter zum regelmäßigen Verkaufspreis und 765 Hektoliter zum Ausfuhrpreis. Demnach betragen am Schluß des Monats Dezember die Bestände noch 270 985 Hektoliter.

Arbeitsmarkt in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie nach den Berichten im „Reichsarbeitsblatt“:

Erheblicher Rückgang des Bierabfahres und damit auch des Beschäftigungsgrades in den Brauereien und Mälzereien wegen der hohen Bierpreise, die angeblich den gesteigerten Unkosten und Rohstoffpreisen noch nicht gefolgt sind. Besonders in der süd- und westdeutschen Exportindustrie umfangreiche Betriebseinschränkungen, Arbeiterentlassungen (teilweise unter Gewährung bedeutender Abfindungssummen).

Für den Weinhandel im Rhein- und Moselgebiet Lage schwierig, Absatz mittelmäßig, geringer als im Vormonat (unsichere Jahreszeit, politische und wirtschaftliche Verhältnisse, Jahresabschlussarbeiten). Fernverkehr durch die hohen Frachten, nach dem Ausland durch die zeitweise Besserung der Marktschwäche erschwert. Wegen Zurückhaltung der Winger stark ansteigende Preise. Geldmittelbeschaffung weiter sehr schwierig. — Die Schaumweinindustrie, die sehr geringen Auftragseingang hat, erstrebt eine Gleichstellung mit der Weinbesteuerung.

In den Brennereien und Likörfabriken vielfach Arbeitsstreckung wegen Auftragsmangels.

Im Mühlenwesen noch immer Mangel an Rohstoffen (bei der schlechten Ernte im freien Verkehr wenig Getreide zu haben, geringe Zufuhren vom Ausland angesichts des hohen Valutastandes, dazu Rückstand in der Ablieferung des Umlagegetreides). Größere Lagerbestände aufzustapeln verbietet Kapitalnot, so daß vielfach nicht genügend Beschäftigung; daher Arbeitszeitverkürzungen und Entlassungen verschiedentlich notwendig. Frachten, Löhne erhöhen die Betriebskosten bedeutend. — Nahrungsmittel- und Teigwarenfabriken wegen Absatzrückgang meist schwach beschäftigt, Bäckereien, Keksfabriken, auch Reisstärke- und Kartoffelmehlfabriken haben einigermassen befriedigend zu tun.

Zuckerraffinerien, Stärke- und Sirupfabriken arbeiten teilweise mit Ueberstunden. In der Zuckererarbeitenden und Süßwarenindustrie seit Beendigung des Weihnachtsgeschäftes Nachlassen des Absatzes; da auch Mittel für teuren Auslandszucker nicht vorhanden sind, Betriebe häufig ganz erheblich eingeschränkt. Einige größere Fabriken haben allerdings noch reichlich zu tun. Die hohen Löhne, besonders für Jugendliche, sollen aber die Fabrikation unrentabel machen.

Die Wurst- und Fleischkonservenfabriken arbeiten teilweise wieder still, in Halberstadt andauernd schwach (Rohstoffmangel). Um die Weihnachtszeit stilles Geschäft in den Fischkonservenfabriken, da Bedarf schon im Vormonat gedeckt. Wenig Aufträge vorhanden, ein großer Teil der Arbeitskräfte entlassen (Lübeck). Rückgang im Konsum von frischen Fischen und Fischkonserven wegen der hohen Preise für Auslandsfische. In Obst- und Gemüsekonservenfabriken abnehmende Beschäftigung, da die Hauptverarbeitungszeit vorüber. Brenn- und Rohstoffmangel.

Für Speiseöl- und Margarinefabriken im allgemeinen die Lage nicht gebessert. Zurückhaltung der Käufer bei der ungewissen Lage.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Gewerkschaftsbeiträge. Vom 28. Januar ab zahlen die Mitglieder des Verbandes der Buchdrucker: Vollmitglieder 550 Mk., Gewerkschaftsmitglieder 410 Mk. einschließlich Extrabeitrag von 200 bzw. 150 Mk. Dazu kommen noch die Gau-, Bezirks- und Ortsbeiträge.

Vollwirtschaftliches, Soziales.

Arbeitslosenversicherung. Der Reichsrat verabschiedete am 21. Dezember das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Hervorzuheben ist daraus, daß die Krankenkassen zu Trägern dieser Versicherung gemacht werden. Den Gegenstand der Versicherung bildet die Versorgung in Krankheitsfällen und die Arbeitslosenunterstützung. Grundsätzlich muß der Arbeitslose auch anderweitige Arbeit annehmen, aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Die Wartezeit beträgt mindestens 26 Wochen. Die Aufbringung der Mittel ist derart geregelt, daß zwei Drittel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ein Drittel durch Zuschüsse des Reiches, der Länder und Gemeinden bestritten werden. Die Beiträge werden vom Reichsarbeitsminister festgesetzt. Gewählt ist das Umlageverfahren.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Das Drängen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften hat dazu geführt, daß in den nächsten Tagen eine weitere Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung stattfinden wird. Rückwirkend vom 15. Januar an soll für Klasse A die Unterstufung eines Ledigen mit selbständigem Haushalt auf 600 Mk. täglich erhöht werden. Demgemäß erfahren auch die Zuschußunterstützungen für die Frauen und Kinder entsprechende Erhöhung. Der Vorstand des ADGB hat bei der diesbezüglichen Besprechung mit den Regierungsstellen keinen Zweifel darüber gelassen, daß diese Erhöhung nicht der eingetretener Entwertung des Geldes Rechnung trägt und daß weitere Erhöhungen unbedingt notwendig sind. Es soll daher eine weitere Erhöhung bereits mit dem 1. Februar eintreten.

Erwerbslosenunterstützung bei Kurzarbeit. Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenunterstützung erhalten Arbeitnehmer, die infolge von Kurzarbeit nicht das verdienen, was sie bei voller Arbeitszeit verdienen würden, Erwerbslosenunterstützung. Diese Unterstützung wird dann gewährt, wenn 50 Proz. von dem Wochen- oder Doppelwochenverdienst bei Kurzarbeit nicht den Unterstü-

gungsbetrag der Woche oder Doppelwoche bei voller Erwerbslosigkeit erreicht. An einigen Beispielen sei die Berechnung gezeigt: Ein Arbeitnehmer mit 5 Kindern verdient bei voller Arbeit die Woche 20 000 Mk. Die Arbeitszeit wird verkürzt auf 24 Stunden und der Verdienst demnach auf 10 000 Mk. 50 Proz. des Wochenverdienstes würden also 5000 Mk. sein. Dieser Arbeitnehmer würde in Ortsklasse A bei voller Erwerbslosigkeit pro Tag 1080 Mk. oder für die Woche 6480 Mk. Unterstützung erhalten. Die Unterstützung würde also 1490 Mk. höher sein als 50 Proz. seines Wochenverdienstes und wäre dieser Betrag als Kurzarbeiterunterstützung zu zahlen.

Derselbe Arbeiter würde, wenn er nur 2 Kinder hätte, pro Tag 775 Mk. oder die Woche 4250 Mk. Erwerbslosenunterstützung bei voller Erwerbslosigkeit erhalten. Da 50 Proz. seines Wochenverdienstes, nämlich 5000 Mk., mehr ist als die Unterstützung bei voller Erwerbslosigkeit, nämlich 4250 Mk., würde er keine Kurzarbeiterunterstützung bekommen.

Ein anderes Beispiel: Ein Arbeitnehmer arbeitet eine Woche voll und die zweite Woche arbeitet er nicht (würde also, mit anderen Worten gesagt, jede zweite Woche aussetzen müssen). Die Berechnung würde dann folgende sein: Der Verdienst für die zwei Wochen (Doppelwoche) ist 20 000 Mk., die Erwerbslosenunterstützung würde für den Arbeiter mit 5 Kindern in Ortsklasse A in zwei Wochen bei voller Erwerbslosigkeit 12 960 Mk. betragen. 50 Proz. seines Verdienstes der Doppelwoche würden 10 000 Mk. sein. Die Differenz, demnach 2960 Mk., würde für die Doppelwoche als Kurzarbeiterunterstützung zu zahlen sein.

Die Kurzarbeiterunterstützung wird durch die Gemeindebehörde gezahlt, muß aber auf Verlangen der Gemeinde durch den Arbeitgeber erredmet und ausbezahlt werden.

Wichtig ist noch, daß bei der Kurzarbeiterunterstützung die Frage der Bedürftigkeit nicht zu prüfen ist. Weiter wird bei einer vollen Erwerbslosigkeit, welche sich an eine Kurzarbeit anschließt, die Erwerbslosenunterstützung vom ersten Tage an gezahlt, es fällt also die Woche Karenzzeit fort. Kollegen, welche sich bei der Berechnung der Erwerbslosenunterstützung benachteiligt fühlen, wenden sich sofort an ihre Gewerkschaft oder an den Erwerbslosen-Fürsorgeausschuß, welcher für jede Gemeinde bestehen muß.

In die Billionen! Mit dem Jahresende ist die Papiergeldhochstuf in Deutschland weit über den Betrag einer Billion Mark hinausgestiegen. Eine Billion sind eine Million Millionen. ... Der Banknotenumfang der Reichsbank betrug in Millionen Mark

Table with 2 columns: Year (Ende 1913 to 1922) and Amount (2593 to 1280094). Includes percentages of previous year.

Im letzten Jahre hat sich also unser Banknotenumfang um über tausend Prozent vermehrt, das ist ein trauriger Rekord. Auch im Banknotenumfang drückt sich die Last des Reparationsjahres 1922 aus. Und noch immer sollen wir mehr an Geld und Sachleistungen liefern und dafür unsere Rotenpresse anspannen. Gegenwärtig sind wir gezwungen, pro Woche rund 150 Milliarden Mark, also erheblich mehr als im ganzen Jahre 1921, neues Papiergeld zu drucken.

Arbeiterversicherung

Unfallversicherung. Die Unfallrenten sind nach dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat (Jahresarbeitsverdienst). Soweit dieser eine gewisse Höhe übersteigt, wird der überschüssige Teil nur mit einem Drittel angesetzt. Diese Grenze ist jetzt auf dreihundertsechzigtausend Mark festgesetzt worden. Wer also 60 000 Mk. verdient hat, dem wird von dem Mehrbetrag von 40 000 Mk. nur ein Drittel, also 80 000 Mk., angesetzt, so daß seiner Rentenbemessung nur ein Jahresverdienst von 140 000 Mk. zugrunde gelegt wird. Bei Tötung eines Versicherten durch Betriebsunfall wird als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Es müssen das jedoch nunmehr mindestens dreißigtausend Mark sein. Beträgt eine Rente auf das Jahr nicht mehr als sechshundert Mark, so ist sie nicht in monatlichen, sondern in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen. Die neue Art der Berechnung der Unfallrenten hat für alle Unfälle Anwendung zu finden, die sich nach dem 30. November 1922 ereignet haben oder noch ereignen werden. Bei der Festsetzung der Leistungen werden die auch vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Gehälter nach den neuen Vorschriften berücksichtigt.

Zum Wegfall der Altersrenten. Das Gesetz für Zugestehung und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 hat die Altersrenten beseitigt. Vom 1. Januar 1923 an werden keine neuen Altersrenten mehr festgesetzt. Alle 65 Jahre alten, bei der Invalidenversicherung versicherten Personen haben, wenn sie die Wartzeit erfüllt haben, Anspruch auf Invalidenrente, auch wenn sie nicht versichert sind. Die bisher festgesetzten Altersrenten bleiben bestehen, können aber in die höhere Invalidenrente umgewandelt werden. Die Umwandlung der Alters- in Invalidenrente erfolgt nicht ohne weiteres durch die Landesversicherungsanstalten. Es ist vielmehr ein Antrag des Rentenempfängers erforderlich. Die Umwandlung ist auch dann möglich, wenn der Altersrentner während des Bezugs der Rente weiter gelebt und die Voraussetzungen anrechenbar hat. (Mindestens 20 Beiträge in zwei Jahren.) So diese Voraussetzungen erfüllt ist, ist den Altersrentnern zu empfehlen, bei der zuständigen

Landesversicherungsanstalt einen Antrag auf Umwandlung der Alters- in eine Invalidenrente zu stellen.

Verchiedenes

Eine Arbeitsordnung aus dem 16. Jahrhundert. Philipp II., König von Spanien, hat im Jahre 1578 hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in den Bergwerken folgende Verordnung erlassen. Von dem Dokument wurde unterm 10. Januar 1579 im Parlament von Dole öffentlich Kenntnis genommen:

Art. 1. Wir wollen und befehlen, daß die Bergarbeiter acht Stunden im Tage, und zwar in je vierstündigen Schichten arbeiten.

Art. 2. Wenn die Arbeit Befehlsmäßigkeit erheischt, sollen vier Arbeiter (einer nach dem anderen) antreten; jeder abtretende Bergmann gibt seinem Ablöser sein Werkzeug in die Hand, so daß auf 24 Stunden 18 Stunden der Ruhe kommen.

Art. 3. Die Arbeiter werden nach getroffener Vereinbarung mit dem Minentkonnessionär oder nach der von ihnen selbst gewählten Arbeit bezahlt.

Art. 4. Wir wollen und befehlen, daß an Feiertagen die Arbeiter bezahlt werden sollen, als wenn sie gearbeitet hätten.

An Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird nur die halbe Woche gearbeitet. Hier von ausgenommen sind jedoch die Pumpentriebe (um das Erkaufen der Gruben zu verhüten).

An den Vortagen der vier Gedenkzeiten unserer lieben Frau und der zwölf Apostel wird den Arbeitern der Nachmittag freigegeben.

Art. 5. Die Arbeiter können das Holz zum Stützen der Galerien aus den nächstgelegenen Wäldern des Königs entnehmen.

Art. 6. Die Arbeiter können gegen Bodenzins Land zur Errichtung ihrer Behausung und Anlegung eines Gartens da nehmen, wo sie wohnen.

Literarisches

Protokoll vom Kongress der Gewerkschaften des Saargebietes. Preis 250 Mk. Bezirkssekretariat des I.D.G. in Saarbrücken. Eisenbahnstr. 30. Auf dem Kongress wurden behandelt: Währungsfrage, Steuerfrage und Arbeitsrecht im Saargebiet. Der stenographische Bericht ist im Protokoll niedergelegt. Die Grundzüge des Schlichtungswesens. Von Regierungsrat Dr. Georg Stator. (Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin-Schlachtb.) Grundzahl 60 Pf.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königsstadt 275.

Diese Woche ist der 5. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Zur Beachtung für die Leiter von Lohnbewegungen!

Die Berichterstattung über die stattgefundenen Bewegungen im vorigen Jahre ist teilweise sehr schlecht gewesen, dies muß im neuen Jahre unbedingt besser werden.

Wir haben zur Berichterstattung an den Hauptvorstand ein neues Formular B anfertigen lassen, welches gleichzeitig als „vorläufiger Bericht“ benutzt werden soll. Bei jeder stattgefundenen Bewegung ist sofort mit diesem Formular zu berichten; zu beachten ist, daß die erzielte Lohnerhöhung sowie die Angabe der neuen Löhne richtig angegeben werden.

Bei Tarifabschlüssen, welche sofort zu melden sind, ist das Formular A zu benutzen, auch sind vier Tarifabschriften beizufügen.

Die neuen Formulare kommen dieser Tage zum Versand. Schnelle und pünktliche Berichterstattung erspart viel Arbeit, Verdruß und Geldkosten. Deshalb beachte jeder die Mahnung!

Genehmigte Lokalbeiträge

Arnstadt 10 Proz. des Verbandsbeitrages, Saarau 5 Mk. ab 1. Januar, Neustadt a. Orla 10 Mk. ab 1. Januar, Halberstadt 30 Mk. ab 5. Woche, Blauen i. B. 8 Mk. ab 1. Woche, Osterode (Nspr.) 5 Mk. ab 1. Februar, Regensburg 20 Mk., Schwemmingen 10 Mk., Stolp 3 Mk. ab 3. Woche, Zerbst 5 Mk. ab 3. Woche, Ingolstadt 10 Mk. ab 2. Woche, Donaueschingen 5 Mk. ab 1. Februar, Orla 10 Mk. (Nspr.) 5 Mk., Lahr 10 Mk. ab 4. Woche, Schöneberg 10 Mk. 1. bis 5. Woche, ab 6. Woche je 50 Mk. Verbandsbeitrag 4 Mk., für überschüssende 25 Mk. weitere 4 Mk., Gels männliche 15 Mk., weibliche 10 Mk. ab 1. Januar, Labes 5 Mk. ab 1. Februar, Eisleben 5 Mk. ab 1. Woche, Glauchau 10 Mk. ab 5. Woche, Karlsruhe 10 Proz. des Verbandsbeitrages, Gorkau 10 Mk. ab 5. Woche, Müncheberg 5 Mk. ab 1. Januar, Zeitz 10 Mk., Waldshut 3 Mk. ab 20. Dezember, Demmin 5 Mk. ab 1. Woche, Danzig 10 Proz. des jeweiligen Verbandsbeitrages ab 4. Woche, Eßwege 5 Mk. ab 5. Woche, Frankenstein 10 Mk., Elms-horn 5 Mk. ab 1. Februar, Hannover 5 Proz. des jeweiligen Verbandsbeitrages ab 5. Beitragswoche.

Strafvorte

mußte bezahlt werden: Fürstenwalde 80 Mk., Cüstrin 40 Mk., Fürstenberg 10 Mk., Ueberlingen 20 Mk., Flensburg 80 Mk., Harburg 50 Mk., Freiburg i. Schl. 10 Mk., Einbeck 40 Mk., Riesa 40 Mk., Wustrau 80 Mk., Neumünster 40 Mk., Neuhaldensleben 80 Mk.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vor 22. bis 27. Januar.

(Postkassentage der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Kandrzin 2149,-; Alstedt 22 726,-; Glauchau 64 235,50; Hamm 56 000,-; Holzminden 9649,-; Nischers-

leben 54 803,-; Riesa 44 608,-; Nischersleben 303,-; Düsseldorf 4742,-; Leipzig 572 000,-; Regensburg 388 972,50; Hannover 32 775,80 und 150 000,- und 800,-; Arnstadt 320,-; Ulpoda 41 995,60; Brandenburg a. S. 8784,65; Bielefeld 27 261,50; Dessau 16 918,-; Elmshorn 209 589,90; Essen 272 308,-; Gernrode 4270,73; Gmünd 15 966,-; Göttingen 12 746,-; Hannover 805 539,- und 108 000,10; Kehl a. Rh. 8615,-; Landsberg b. Halle 10 000,-; München 400 000,-; Neustadt a. Orla 34 910,-; Osnabrück 66 716,-; Radolfzell 37 597,00; Tullingen 23 511,-; Würzburg 132 601,-; Zwickau 66 641,-; Zwickau 72 858,75; Dessau 110,-; Dresden 6772,-; Mannheim 11 850,-; Peine 198,-; Lübeck 111 771,-; Frankfurt a. M. 1 305 622,-; Dresden 48 816,60; Halle 30 000,-; Breslau 107 431,- und 30 000,- und 250 000,-; Königsberg i. Pr. 369 512,75; Berlin 100 000,-; Nischersleben 22 643,-; Cassel 95 128,30; Cüstrin 25 650,20; Dessau 160 000,-; Döbeln 94 980,-; Franzenhain 9888,60; Fürstenberg 51 579,10; Gotha 32 740,-; Hirschberg 106 246,90; Peine 24 514,80; Bielefeld 3066,50; Waren 103 777,20; Berl. 6561,50; Cottbus 1099,-; Eisleben 324,-; Gera 1393,-; Spandau 8000,-; Jülich 2097,-; Saarbrücken 2531,-; Blankenburg 2546,-; Bochum 200 000,-; Chemnitz 20 000,-; Gießen 13 385,15; Glogau 74 310,30; Harburg 64 618,-; Hermaringen 14 103,90; Inqolstadt 41 350,-; Königsberg i. Pr. 11 118,-; Sandeshut 46 537,35; Leobshüh 58 771,-; Lütz 47 625,80; Mühlhausen 30 147,30; Münster 110 467,20; Neuhaldensleben 55 860,65; Potsdam 61 363,50; Rastenburg 30 522,40; Schlochau 4013,20; Sondershausen 7939,-; Wittenberge 1608,-; Würzen 108 417,-; Wustrau 5801,-; Zeitz 149 087,70; Zwickau 82 035,-; Würzburg 1982,-; Dresden 5,-; Cassel 120 000,-; Leipzig 44 315,30; Hamburg 9532,-; Saarbrücken 15 000,-; Kulmbach 2496,-; Straubing 76 535,90; Nischersleben 2769,60; Würzen 424,80; München 2 113 917,-; Bremen 887 950,-; Coblenz 140 000,-; Darmstadt 10 361,15; Freiburg i. Br. 207 416,45; Freiburg i. Schl. 75 228,-; Greiz 54 255,-; Hannover 2097,-; Leipzig 8496,-; Berlin 25 296,-; Aalen 13 664,-; Chemnitz 444 325,-; Dresden 170 000,-; Frankenstein 10 558,-; Hagen 92 000,-; Heidelberg 152 181,-; Kaufbeuren 121 247,-; Oldenburg 38 462,50; Pasewalk 19 000,-; Tost O.-S. 1250,-; Sandeshut 300,-; Köppelsdorf 20 000,-; Münster i. W. 163,-; Ulm a. D. 155 909,- Mk.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen

Unterbezirk Mecklenburg. M. Thormirch, Rostock, Doberaner Straße 48a, Telefon 898.
Greiskmühlen (Mecklenburg). Vorf.: F. Harms, Kirchstraße.
Martenwerder. Kass.: Karl Kuhl, Kirchhofstraße 3.
Neukreutz. Vorf.: K. Jacobs, Sachsenstr. 3. Kass.: Fr. Ströwik, Luisenstr. 36.

Veranstaltungsanzeigen

Neben 1. Mittwoch im Monat. Bremerhaven. 8 Uhr „Bahrtscher Hof“, Lange Straße.

Sterbetafel des Ortsvereins Leipzig, 1922.

Folgende Kollegen wurden uns durch den Tod entziffen:
Hermann Müller, 53 Jahre, Bierfahrer, Brauerei Gebr. Ulrich, Leipzig-Eldterich;
Friedrich Kühne, 62 Jahre, Mühlenarbeiter, Mühle Knauthen-Pauli;
Hermann Stempner, 58 Jahre, Bierfahrer, Brauerei C. W. Raumann, Leipzig-Blagwitz;
Karl Friedel, 59 Jahre, Bierfahrer, Brauerei Riebed & Co., Leipzig-Neuditz;
Ernst Wagner, 53 Jahre, Arbeiter, Bierniederlage Riebed, Riebed-vollmoß;
Michael Kramhöller, 50 Jahre, Brauer, Brauerei Sternburg, Lützenau;
Franz Heinrich, 61 Jahre, Brauer, Brauerei C. W. Raumann, Leipzig-Blagwitz;
Friedrich Sommer, 57 Jahre, Arbeiter, Brauerei Gebr. Ulrich, Leipzig-Eldterich;
Emil Schuricht, 49 Jahre, Hilfsarbeiter, Brauerei C. W. Raumann, Leipzig-Blagwitz;
Franz Köllig, 61 Jahre, Hilfsarbeiter, Brauerei Riebed & Co., Leipzig-Neuditz;
Friedrich Jomigheit, 63 Jahre, Brauereiarbeiter, Brauerei Riebed & Co. Leipzig-Neuditz;
Oskar Schilde, 59 Jahre, Brauereiarbeiter, Brauerei Riebed & Co., Leipzig-Neuditz;
Hermann Winter, 64 Jahre, Maschinist und Geizer, Brauerei C. W. Raumann, Abteilung Vereinsbrauerei;
Carl Schäfer, 56 Jahre, Maurer, Brauerei Gebr. Ulrich, Leipzig-Eldterich;
William Wehner, 67 Jahre, Arbeiter, Brauerei Riebed & Co., Leipzig-Neuditz;
Franz Kammel, 69 Jahre, Brauer, Brauerei C. W. Raumann, Leipzig-Blagwitz.
Wir werden uns unserer verstorbenen Kämpfer immer gern erinnern.
Ortsverein Leipzig und Umgegend.

Nachruf

Am 20. Januar verstarb an Herzleiden unser alter Kollege, der Portier Theodor Kranke im Alter von 62 Jahren. Egre seinen Andernken! Ortsverein Berlin.

Nachruf

Am 4. Dezember 1922 verstarb nach zehnjähriger Krankheit unser Kollege, der Müller Julius Fejrogoat von der Salomon-Mühle, im Alter von 62 Jahren an Lungenerleiden. Egre seinen Andernken! Ortsverein Berlin.

Unserem Kollegen Johann Wäter und seiner lieben Frau die besten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit am 3. Februar.

Zahlfelle Landshut. Unserem Kollegen Joseph Hübisch nebst Gattin die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Vermählung. Die Kollegen der Vereinsbrauerei A. G., Zahlfelle Wenthzen, O.-S.

Unserem Kollegen Leo Nest und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlfelle Danzig.

Brauerholzschuhe. Die Abbildung, das Weite, was es gibt. Tagespreis 4,500 Mk. Josef Urban. Cham i. Bay.

Wasserdichte Brauerschuhe. prima Sternleder, extra starke Sohlen. Paar 9,000 Mk. Versand Nachh. Preise freibleib. Hans Feilreiter, München, Ledererstr. 5 II. nächst Hofbräuhaus

Brauer-Holzschuhfabrik Rant, Vertreter Gg. Diehl, Spandau, Alckerstr. 29. Garant. Sternleder, Paar 10 000 Mk., mit Doppelholzsohlen 10 500 Mk.